# Präventionskonzept des Segelclub Moos e.V. zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen

#### 1. Ehrenkodex

Wir achten die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und sind bestrebt, dessen Entwicklung zu unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werden von uns respektiert

Wir werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Wir möchten sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.

Wir werden sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.

Wir werden stets versuchen, den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.

Wir werden das Recht der uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben. Wir werden dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehmen wir eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie

gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

Wir bieten den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Wir respektieren die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und versprechen, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken. Wir möchten Vorbild für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Plav handeln.

Wir verpflichten uns einzugreifen, wenn in unserem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Wir ziehen im "Konfliktfall" professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Wir versprechen, dass auch unser Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodex basiert.

Zur Verwirklichung dieser Ziele benennt der Vorstand einen Jugendschutzbeauftragten.

# 2. Geltungsbereich

Sämtliche Personen, die mit dem Jugendtraining betraut sind, unterzeichnen den Ehrenkodex (Anlage 1).

Der unterschriebene Ehrenkodex wird vom Jugendschutzbeauftragten bei seinen Unterlagen verwahrt

## 3. Prävention durch Information

Der SCMB Moos stellt auf seiner Homepage Informationsmaterialien zur Prävention vor sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

## 4. Krisenintervention

Der Jugendschutzbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner für eventuelle Vorkommnisse bezüglich sexualisierter Gewalt.

Neben einem männlichen Jugendschutzbeauftragten soll ein weiterer weiblicher Ansprechpartner benannt werden (und umgekehrt).

Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner werden öffentlich bekanntgegeben (Homepage, Aushang).

Die Interventionsschritte sind allen Ehrenamtlichen bekannt.

(Entsprechende Flyer werden auf der Homepage veröffentlicht)

# 5. Erweiterte Führungszeugnisse

Nach § 72 a SBG VIII dürfen Personen, die wegen einer dort benannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind, nicht mit der Jugendarbeit betraut werden. Um dies sicherzustellen, fordert der SCMB Moos e.V. von Personen, die mit der Jugendarbeit betraut sind, ein erweitertes Führungszeugnis an.

#### a. Verfahren:

Der Vorstand meldet dem Jugendschutzbeauftragten spätestens am 15.04. eines jeden Jahres Namen und Anschrift der Personen, die mit der Jugendarbeit betraut sind und für die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Für diese Personen stellt er eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus und übergibt diese an den Jugendschutzbeauftragten.

b. Der Jugendschutzbeauftragte fordert die mit der Jugendarbeit betrauten Personen auf, ein erweitertes Führungszeugnis bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes anzufordern und dem Jugendschutzbeauftragten vorzulegen, sofern kein aktuelles Führungszeugnis vorliegt (s.u. Fristen).

Hierzu übergibt er den betroffenen Personen eine Bescheinigung des Vereins sowie das Informationsblatt über die Gebührenfreiheit nach Anlage 2.

Das erweiterte Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche kostenlos.

## c. **Dokumentation**

Der Jugendschutzbeauftragte darf das erweiterte Führungszeugnis

lediglich einsehen (nicht einbehalten).

Das Ergebnis der Einsicht ist in einer Liste zu dokumentieren (Anlage 3).

# d. Bedenken gegen die Eignung der überprüften Person

Ergeben sich aufgrund des erweiterten Führungszeugnisses Bedenken gegen eine Beschäftigung der Person, ist der Vorstand umgehend zu informieren.

Der Vorstand nimmt unverzüglich Kontakt mit der Person auf und untersagt die weitere Tätigkeit.

## e. Fristen / Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein.

Das Führungszeugnis ist alle 5 Jahre erneut vorzulegen. Die erneute Vorlage ist ebenfalls zu dokumentieren.

Nach Beendigung der Tätigkeit werden die dokumentierten Daten unverzüglich gelöscht.

## f. Eilfälle

Sofern die Tätigkeit in der Jugendarbeit kurzfristig aufgenommen werden soll, kann eine Aufnahme der Tätigkeit zunächst ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach Anlage 4 erfolgen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

## g. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Jugendschutzbeauftragte ist hinsichtlich des Inhalts der Führungszeugnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung den Vorstand, über Bedenken gegen die Eignung der überprüften Person zu unterrichten bleibt hiervon unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand in der Sitzung vom 05.11.2015



